

Richtlinie

der Stadt Görlitz zur Gewährung von Fördermitteln an kulturelle Vereine, Gruppen, Initiativen, einzelne Personen mit kulturellen Projekten

1. Präambel

Der Richtlinie liegt die Absicht zugrunde, bürgerschaftliches Engagement in der Stadt ideell und materiell zu unterstützen. Die Bürgerschaft wird in der Regel durch kulturelle Vereine, Gruppen, Initiativen aber auch einzelne Personen mit kulturellen Projekten vertreten. Die Stadt Görlitz möchte auf diese Weise Vielfalt und Breite von Angeboten außerhalb der Kulturinstitute fördern, um einerseits Freizeitgestaltung der Aktiven als auch andererseits der Passiven zu ermöglichen, Kulturleben in der Stadt für viele Zielgruppen vorzuhalten und so der Stadt ihre eigene Identität geben. Die Förderung umfasst Vermittlung, Beratung, Kontakte, Unterstützung und Zusammenarbeit.

2. Zweck

Die Förderung umfasst insbesondere:

- Vermittlung von Kontakten
- Vermittlung von Ausstellungen
- Vermittlung von Veranstaltungen
- Fachliche, organisatorische, technische und finanzielle Beratung
- Kontakte der Vereine, Gruppen, Initiativen und Personen mit kulturellen Projekten untereinander
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern
- Unterstützung bei der Suche und Förderung von Talenten
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen
- Unterstützung von Stadtteilkulturarbeit
- Materielle Unterstützung zur Realisierung von kulturellen Projekten
- Finanzielle Unterstützung von Projekten und zur Sicherung von kultureller Tätigkeit
- Unterstützung von Maßnahmen, die zur Verbreitung kultureller Werte in Medien beitragen
- Unterstützung von regional verankerten kulturellen Werten und Formen
- Unterstützung von künstlerischer und kunstgewerblicher Tätigkeit durch Ankauf von Kunstgegenständen und kunstgewerblichen Gegenständen
- Unterstützung von grenzübergreifender Kulturarbeit

3. Antragsberechtigte Einrichtungen

Antragsberechtigt sind alle kulturellen Vereine, Gruppen und Initiativen, die ihren Sitz innerhalb des Gebietes der Kreisfreien Stadt Görlitz haben oder deren Mitglieder überwiegend Bürger der Stadt Görlitz sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Anträge auf institutionelle Förderung müssen bis zum 31.05. des Vorjahres, Anträge auf projektbezogene Förderung bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Kulturamt eingereicht werden.

Anträge auf institutionelle Förderung müssen mit einem Arbeitsabschlussbericht des Vorjahres und einem bestätigtem Arbeitsplan, mindestens aber den wichtigsten geplanten Aufgaben für das laufende Jahr versehen sein.

Bei projektbezogener Förderung ist eine aussagekräftige Projektbeschreibung mit Ort und Zeitraum der Veranstaltung notwendig.

Beide Fördermaßnahmen setzen voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist und öffentliches Interesse erwarten lässt.

5. Zuwendungsverfahren

Als Verfahren zur Zuwendung von Fördermitteln an kulturelle Vereine, Gruppen, Initiativen, einzelne Personen mit kulturellen Projekten gilt die vorläufige Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums für Finanzen nach § 44 Abs. 1 der vorläufigen Sächs. Haushaltsordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Sie dient ausschließlich als Handlungsanweisung für die Stadtverwaltung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie vom 21.05.1992 außer Kraft.

Görlitz, 01.04.1996


Lechner
Oberbürgermeister